

Allgemeine Reisebedingungen Medilounge - 2015

Diese Allgemeinen Reisebedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und Medilounge Marokko S.A.R.L (im Folgenden "ML"), Inhaber Marcus Bongartz. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen sorgfältig durch:

1 Abschluss des Reisevertrages

- (a) Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie ML den Abschluss eines Reisevertrages an. Die Anmeldung kann mündlich, schriftlich, per Telefon oder E-Mail, bei ML direkt oder über die Partnerreisebüros von ML vorgenommen werden. Bei elektronischen Anmeldungen bestätigt ML den Eingang unverzüglich auf elektronischem Weg. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme Ihrer Anmeldung durch ML zustande, die keiner besonderen Form bedarf. ML informiert Sie über den Vertragsabschluss mit der Reisebestätigung. Enthält die Reisebestätigung Abweichungen von der Anmeldung, so sind Sie berechtigt, innerhalb von 10 Tagen das neue Angebot von ML durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung (z.B. Leistung der Anzahlung) anzunehmen und der Reisevertrag kommt mit dem Inhalt des neuen Angebots zustande.
- (b) Der Kunde hat für die in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer wie für seine eigenen Vertragsverpflichtungen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- (c) Partnerreisebüros sind nicht berechtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen mit Ihnen zu treffen, die der Reiseausschreibung oder Reisebestätigung von ML nicht entsprechen und den Vertragsinhalt ändern.

2 Zahlungsbedingungen

Nach Erhalt der Reisebestätigung, ist eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Reisepreises fällig und zu zahlen. Der restliche Reisepreis ist erst bei Ankunft am 1. Tag fällig und zu leisten, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr nach Ziffer 6 (a) abgesagt werden kann.

3 Vertragliche Leistungen von ML, Preisänderungen vor Vertragsschluss

Umfang und Art der vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung von ML im Prospekt / Internetprospekt zu der betreffenden Reise und sämtlich darin enthaltenen Hinweisen und Erläuterungen in Verbindung mit der individuellen Buchungsbestätigung. Bei Erstellung eines individuellen Reiseangebotes ergibt sich die Leistungsverpflichtung von ML ausschließlich aus dem entsprechenden konkreten Angebot an den Kunden in Verbindung mit der jeweiligen Reisebestätigung.

ML behält sich ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung des Reisepreises aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospektes zu erklären. Ebenso behält sich ML vor, den Reisepreis vor Vertragsschluss mit dem Kunden anzupassen, wenn die vom Kunden gewünschte oder im Prospekt ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist. Der Kunde ist vor der Buchung auf die erklärten Änderungen rechtzeitig hinzuweisen.

4 Leistungs- und Preisänderungen nach Vertragsschluss, Kundenrechte

- (a) Nach Vertragsschluss notwendig werdende Änderungen wesentlicher Reiseleistungen, die von ML nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
- (b) ML behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Reisepreis nach Vertragsschluss im Falle der erst nach Vertragsabschluss eingetretenen und bei Abschluss nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, wenn zwischen dem Zugang der Reisebestätigung beim Kunden und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als vier Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam.

(c) Im Fall einer Preiserhöhung um mehr als 5 % des Reisepreises oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer anderen, mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn ML in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach Zugang der Erklärung durch ML über die Änderung der Reiseleistung oder die Preisanpassung dieser gegenüber geltend zu machen.

5 Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

(a) Der Reisetilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei ML. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

(b) Tritt der Kunde zurück, so kann ML eine angemessene Entschädigung verlangen, die sich in ihrer Höhe nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von ML ersparten Aufwendungen sowie dessen, was ML durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann, richtet. ML kann diese Entschädigung konkret oder pauschaliert berechnen. Pauschaliert kann sie, orientiert am Zeitpunkt des Rücktritts des Kunden und in Prozent des Reisepreises, wie folgt verlangt werden:

Bei gebuchten Komplett-Paketen

- bis 30. Tag vor Reiseantritt: Keine Storno-Gebühren
- ab 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt: 25 % des Reisepreises
- ab 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt: 35 % des Reisepreises
- ab 6. Tag vor Reiseantritt bis 1 Tag vor Beginn der Reise: 50 % des Reisepreises
- bei Nichtantritt der Reise: 50 % des Reisepreises

Bei Ferienwohnungen und Ferienhäusern:

- ab 29. Tag vor Reiseantritt bis 15 Tag vor Beginn der Reise: 30 % des Reisepreises
- ab 14. Tag vor Reiseantritt bis 1 Tag vor Beginn der Reise: 40 % des Reisepreises
- bei Nichtantritt der Reise: 50 % des Reisepreises

Es bleibt dem Kunden stets unbenommen, nachzuweisen, dass ML ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der Pauschalen, entstanden ist. ML kann anstelle der jeweiligen Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung fordern, soweit ML nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind und sie die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret beziffern und belegen kann. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

(c) Umbuchungen, d. h. Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, der Unterkunft oder der Beförderungsart sind grundsätzlich nur nach Rücktritt vom Reisevertrag (Storno) gemäß der unter 5 (b) genannten Rücktrittsbedingungen und bei gleichzeitiger Neuanschließung möglich. Ein rechtlicher Anspruch des Kunden auf Umbuchungen besteht nicht.

(d) Der Kunde kann bis zum Reisebeginn eine Ersatzperson stellen, die an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt und die er ML zuvor anzuzeigen hat. ML kann dem Eintritt der Ersatzperson widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die in den Vertrag eintretende Ersatzperson und der ursprünglich Reisende haften gegenüber ML für den Reisepreis und als Gesamtschuldner für sämtliche durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten.

6 Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

(a) ML kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl (MTZ) vom Vertrag zurücktreten, wenn ML die MTZ in der jeweiligen Reiseausschreibung im Prospekt ausdrücklich genannt und beziffert sowie den Zeitpunkt angegeben hat, bis zu welchem die Rücktrittserklärung dem Reisenden vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn spätestens zugegangen sein muss, und ML in der Reisebestätigung die MTZ und späteste Rücktrittsfrist nochmals deutlich angibt und dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist. Ein Rücktritt ist bis spätestens 21 Tage vor dem vereinbarten Reisebeginn gegenüber dem Kunden zu erklären. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Kunden umgehend erstattet.

(b) Stört der Reisende trotz einer entsprechenden Abmahnung durch ML nachhaltig oder verhält er sich in solchem Maße vertragswidrig, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist mit ihm unzumutbar ist, oder sonst stark vertragswidrig, kann ML ohne Einhaltung einer Frist den Reisevertrag kündigen. Dabei behält ML den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich des Wertes ersparter Aufwendungen und ggf. Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die sie aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

7 Kündigung wegen höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl ML als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Danach kann ML für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

8 Obliegenheiten des Kunden, Abhilfe, Fristsetzung vor Kündigung des Kunden

(a) Der Kunde hat auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung von ML oder unter der unten genannten Adresse / Telefonnummer anzuzeigen und dort innerhalb angemessener Frist um Abhilfe zu ersuchen. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. ML kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. ML kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt.

(b) Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet ML innerhalb der vom Kunden für die Abhilfe gesetzten, angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde den Reisevertrag kündigen, wobei aus Beweisgründen die schriftliche Erklärung empfohlen wird. Der Bestimmung einer Frist vor der Kündigung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von ML verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

9 Nichtinanspruchnahme von Leistungen durch den Kunden

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen von ML, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, wegen vorzeitiger Rückreise, Krankheit oder aus anderen, von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Kunden auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises. Es wird dem Kunden geraten, eine solche Kosten deckende Reiserücktrittskosten-/Reiseabbruchsversicherung abzuschließen.

10 Haftung und Haftungsbeschränkung, Haftung für vermittelte Fremdleistungen

(a) Die vertragliche Haftung von ML gegenüber dem Reisetilnehmer für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit ML für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle gegen ML gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung von ML bei Sachschäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Sie gelten nicht für Ansprüche, die nach Montrealer Übereinkommen wegen des Verlusts von Reisegepäck gegeben sind.

(b) ML haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Zusatzprogramme, Führungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von ML sind. ML haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von ML ursächlich geworden ist.

11 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

(a) ML informiert Staatsangehörige des EU-Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Pass- und Visumerfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten (z. B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen

und Atteste), die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

(b) Für die Einhaltung der Bestimmungen ist der Kunde selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, ML hat seine Hinweispflichten verschuldet, nicht oder schlecht erfüllt. Insbesondere Zoll- und Devisenvorschriften im Ausland sind einzuhalten. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente und muss selbst darauf achten, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt. Hat der Kunde ML beauftragt, für ihn behördliche Dokumente, etwa ein Visum zu beantragen, so haftet ML nicht für die rechtzeitige Erteilung dieser Dokumente durch deutsche oder ausländische Behörden, sondern nur, sofern sie gegen eigene Pflichten verstoßen und selbst die Verzögerung verschuldet hat.

12 Ausschluss von Ansprüchen, Anzeigefristen, Verjährung, Abtretungsverbot

(a) Reisevertragliche Gewährleistungsansprüche sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber ML unter der unten genannten Adresse geltend zu machen. Nach Ablauf der einmonatigen Frist kann der Reisende Ansprüche nur (b) Reisevertragliche Ansprüche des Kunden verjähren bei Sach- und Vermögensschäden in einem Jahr nach dem vertraglichen Ende der Reise, soweit ein Schaden des Reisenden weder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ML, ihres gesetzlichen Vertreters oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Schweben zwischen dem Kunden und ML Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder ML die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie alle Ansprüche auf Ersatz von Körperschäden unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

(c) Eine Abtretung von Ansprüchen des Reiseteilnehmers gegen ML ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter Familienangehörigen.

14 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die der Kunde ML zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung und zur Kundenbetreuung erforderlich sind. ML hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des BDSG ein. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihre gespeicherten Daten abzurufen, über sie Auskunft zu verlangen, sie ändern oder löschen zu lassen. Mit einer Nachricht an die E-Mail-Adresse mb@m-ml.de können Sie der Nutzung oder Verarbeitung Ihrer Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Eine Weitergabe Ihrer Daten an unbefugte Dritte erfolgt nicht.

15 Allgemeines

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen ML und dem Kunden findet ausschließlich marokkanisches Recht Anwendung. Soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt als Gerichtsstand der Sitz von ML.

Veranstalter:

Firma Mediloung Marokko S.A.R.L, Inhaber Marcus Bongartz

Derb Zemmala No 63, 83000 Taroudant / Marokko

Tel. +212 638018395

<http://www.atlas-sahara.com/>

info@m-ml.de

Wesentliche Merkmale der Dienstleistung: Reiseveranstalter, Reiseleiter

Registre de Commerce (RC-Nummer): 3605

Identification de Fiscale (Steuernummer):15227203

Gerichtsstandort: Taroudant